|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antragsteller/in | | |
| Wohn- oder Geschäftssitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | | Telefon/Telefax |
| Gewerbe-/Handelsregistereintragung bei | oder ausgeübter Beruf | Geschäftsnummer d. Antragst. |
| E-mail-Adresse | | Datum |

Leiterin

des Zentralen Vollstreckungsgerichts Bayern

Berliner Platz 1

|  |  |
| --- | --- |
| 95030 Hof | Zutreffendes ist angekreuzt ⌧ bzw. ausgefüllt |

Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis gemäß der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung – SchuVAbdrV

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 882g Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit § 1 SchuVAbdrV wird die Bewilligung des laufenden Bezugs von

Vollabdrucken

Teilabdrucken

aus dem Schuldnerverzeichnis beantragt.

Es wird erklärt, dass ein solcher Antrag

noch nicht gestellt wurde

gestellt und die Bewilligung am       nicht erteilt wurde.

Sofern es möglich ist, wird die Erteilung der Abdrucke in folgender Form beantragt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Aus den Abdrucken sollen Listen

nicht gefertigt werden.

von mir/von uns gefertigt werden.

gefertigt werden von

und weitergegeben werden an

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Es ist beabsichtigt, Einzelauskünfte im automatisierten Abrufverfahren

zu erteilen.

nicht zu erteilen.

Die Berechtigung zum Erhalt der Abdrucke wird gestützt auf § 882 g Abs. 2 Ziffer  1  2  3 ZPO.

Begründung für den Fall von § 882 g Abs. 2 Ziffer  2  3 ZPO.

(ggf. besonderes Blatt verwenden):

Die Daten werden nur verwendet (§ 882 f Abs. 1 ZPO)

für Zwecke der Zwangsvollstreckung.

zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit

zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung öffentlicher Leistungen.

zur Abwendung wirtschaftlicher Nachteile, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

Zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 SchuVAbdrV:

Bezeichnung, Straße und Hausnummer oder Postfach, PLZ und Ort

Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Registrierung unter [www.safe-registrierung.de](http://www.safe-registrierung.de) ist bereits erfolgt.

(Ohne diese Registrierung ist eine Freischaltung zum Abdrucklistenbezug nicht möglich.)

Es wird versichert, dass keine Gewerbeuntersagung vorliegt.

Der Antragstellerin ist bekannt, dass der Bezug der Abdrucklisten über das **Vollstreckungsportal** in **NRW** abzuwickeln ist. (http://www.vollstreckungsportal.de)

Mit freundlichen Grüßen